

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bad Münden am Deister

Der Rat der Stadt Bad Münden am Deister hat aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), am 5.5.2021 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01. Januar 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Münden, den 6.5.2021

Der Bürgermeister
Büttner